

Zeitschrift:	Schweizerische Zeitschrift für Kriminologie = Revue suisse de criminologie = Rivista svizzera di criminologia = Swiss Journal of Criminology
Herausgeber:	Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie
Band:	9 (2010)
Heft:	2
Artikel:	Rückfallprävention durch Stufenvollzug : die wichtigen Übungsfelder der letzten Vollzugsstufen
Autor:	Angst, Rolf / Günter, Jennifer / Noll, Thomas
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-1050780

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Rolf Angst, Jennifer Günter, Thomas Noll

Rückfallprävention durch Stufenvollzug: die wichtigen Übungsfelder der letzten Vollzugsstufen

Zusammenfassung

Rückfallprävention ist das oberste Ziel des Strafvollzugs. Der Stufenvollzug ist ein bedeutender Faktor bei der Einschätzung der Gefährlichkeit und bei der Verhinderung von Rückfällen. Der Täter wird in einem ersten Schritt vom geschlossenen in den offenen Vollzug versetzt. Dort geniesst er grössere Freiheiten, vermehrte Kontakte mit der Aussenwelt und unterliegt weniger strikten Kontrollen als im geschlossenen Vollzug. In einem zweiten Schritt wird er ins Arbeitsexternat entlassen, wofür ein Arbeitsvertrag in der Privatwirtschaft vorausgesetzt ist. Der Täter kann sich so schrittweise wieder der regulären Arbeitswelt und seinem Umfeld annähern. Während bei den Phasen erlaubt die Begleitung des Täters, allfällige Schwierigkeiten therapeutisch anzugehen.

Stichwörter: Schweiz – Stufenvollzug – offener Strafvollzug – Arbeitsexternat – Rückfallprävention.

Résumé

La prévention de la récidive est le but prioritaire de la détention pénale. Le régime progressif d'exécution est un facteur important dans l'évaluation du danger représenté par un détenu et dans la prévention de la récidive. Dans une première étape, le détenu passe de l'exécution ordinaire à l'exécution ouverte. Durant cette période, il jouit d'une plus grande liberté, de plus de contacts avec l'extérieur et de contrôles moins stricts que dans la détention ordinaire. Dans une deuxième étape, le détenu est autorisé au travail externe à condition qu'il dispose d'un contrat de travail avec un employeur privé. Le détenu peut ainsi s'adapter de pas à pas au monde du travail régulier et à son entourage privé. L'accompagnement du détenu permet d'intervenir en cas de difficultés pendant cette période.

Mots-clés: Suisse – régime progressif – exécution ouverte – travail externe – prévention de la récidive.

Summary

Preventing recidivism is the most important goal in the execution of sentences. Graduated execution is an important factor in the assessment of the danger emanating from a prisoner and in the prevention of recidivism. In a first step, the detainee passes from regular execution to non-confinement where he enjoys more freedom, more frequent contact with the external world and less rigorous control. In a second step, he is allowed to work outside of the penitentiary, provided that he has a contract with a regular employer. In this manner, the detainee can approach the regular working world and his private surroundings step by step. Accompanying measures of the detainee allows for an intervention in case of difficulties during this period.

Mots-clés: Switzerland – graduated execution – non-confinement – external work – prevention of recidivism.

1. Einleitung

Oberstes Ziel des Strafvollzugs ist die Verhinderung künftiger Delikte. Bei der Rückfallprävention steht die forensisch-psychiatrische Behandlung des Täters im Fokus der Öffentlichkeit. Daneben ist aber auch der Stufenvollzug ein bedeutender Faktor bei der Gefährlichkeits einschätzung des Gefangenen und Verhinderung von Rezidiven. Da gegen Strafgefangene grossmehrheitlich zeitlich begrenzte Freiheitsstrafen ausgesprochen worden sind, werden sie sich auch früher oder später wieder auf freiem Fuss befinden. Es liegt auf der Hand, dass es aus legalprognostischer Sicht kontraproduktiv wäre, die Gefangenen bis zum letzten Hafttag in einem rigiden geschlossenen Regime zu belassen, um sie dann am letzten Tag der Strafe unvermittelt in die Freiheit zu entlassen. Der seit über einem Jahrhundert in der Schweiz praktizierte Stufenvollzug soll den Häftling demgegenüber Schritt für Schritt an die Verhältnisse in der Freiheit gewöhnen und so die Wahrscheinlichkeit von Rückfällen reduzieren.

Der folgende Text soll die beiden Vollzugsstufen «offener Vollzug» und «Arbeitsexternat» beleuchten und ihre Wichtigkeit anhand von Beispielen aus der Praxis aufzeigen.

2. Das geschützte Umfeld des geschlossenen Vollzugssystems

Vor der Verlegung vom geschlossenen in den offenen Strafvollzug befindet sich der Täter in einem rigiden, von Regeln und Weisungen strukturierten Umfeld. Kann der Betroffene das von ihm geforderte disziplinierte Verhalten und eine geglückte Anpassung leisten, wird er die geschlossene Vollzugszeit ohne grössere Aufälligkeiten schaffen. Er wird vielleicht sogar eine An- oder Volllehre erfolgreich absolvieren. Ebenso wird er sich im Rahmen von ersten begleiteten Urlauben korrekt verhalten und da-

nach bei den unbegleiteten Freigängen als vertragsfähig erweisen.

Gelingt ihm dies nicht, greifen die vorhandenen Sanktionsmöglichkeiten, und der Weg in ein offenes System mit neuen, für die Eingliederung wichtigen Lern- und Übungsfeldern bleibt ihm vorerst verwehrt resp. verzögert sich zeitlich entsprechend.

3. Die erste Herausforderung: Die Stufe des offenen Vollzugs

In den Progressionsstufen offener Vollzug und Arbeitsexternat steht die schrittweise Rückführung in ein deliktfreies Leben in Freiheit im Mittelpunkt. Grundsätzlich steht die Vollzugsstufe offener Vollzug allen nicht als flucht- oder gewaltgefährlich eingestuften Gefangenen offen. Nach der oft langen Vollzugszeit hinter Mauern erwartet die Betroffenen eine von erweiterten Freiräumen geprägte, wohngruppenartige Umgebung. Der Insasse arbeitet in einem anstaltseigenen extramuralen Betrieb. Auf die Kontrolle der Besucher wird mehrheitlich verzichtet. Die telefonische Beziehungspflege kann bei Bedarf täglich mehrmals stattfinden. Nebst den monatlichen unbegleiteten Sonntagsfreigängen oder den begleiteten Wocheneinkäufen bieten auch die für die Gefangenen des offenen Vollzugs vorhandenen Arbeitsbereiche Gelegenheit für Aussenkontakte und somit realitätsnahe Berührungs Momente.

Das nicht mehr durch ein dichtes, stark strukturiertes Regelwerk geprägte Leben im offenen System soll den Umgang mit Freiräumen fördern. Der Betroffene braucht diese Öffnung um zu lernen, mit grösserer Freiheit umzugehen, Verantwortung für sein Handeln zu tragen und seine Selbstständigkeit sowie seine Vertragsfähigkeit zu beweisen. Und genau diese Selbstständigkeit führt nicht selten zu den ersten Unregelmässigkeiten in dem bis anhin als vorbildlich zu bezeichnenden Vollzugsverlauf. Auch wenn die Verstösse gegen die geltenden Regeln und Weisungen nur gering sind, können sich daraus Zeichen von Defiziten ableiten lassen. Unlängst konnten beim Gefangenen A., dem ein sehr gutes Vollzugsverhalten im geschlossenen System der Anstalt Pöschwies attestiert wurde, schon kurze Zeit nach der Versetzung in die offene Abteilung kleine Überforderungsansätze im Umgang mit dem ihm gewährten Vertrauen beobachtet werden.

A. wurde für täglich anfallende Reinigungsarbeiten eingesetzt. Er verrichtete die beobachtbaren Arbeiten zur Zufriedenheit aller Beteiligten. Das in ihn gesetzte Vertrauen begann er aber nach und nach zu missbrauchen. Einmal war es die knappe oder gar leicht verspätete Rückkehr aus dem Sonntagsausgang, dann wieder das unerlaubte Mitbringen eines Elektrogeräts aus dem Wochenendurlaub. So wurde A. vom Vorzeigehäftling des geschlossenen zum immer wieder thematisierten offenen Vollzugs, der Mühe im Umgang mit Verbindlichkeit sowie mit Vertragsfähigkeit bekundete. Entsprechend verzögerte sich auch die bedingte Entlassung, und die neu beobachteten konkreten Probleme konnten therapeutisch angegangen werden.

4. Die zweite Herausforderung: Das Arbeitsexternat oder der schwierige Schritt zurück ins Berufsleben

Nebst den erwähnten Beobachtungen bezüglich Verbindlichkeit und Umgang mit gewährten Freiräumen im Rahmen der ersten Öffnungsschritte des offenen Vollzugs hält die nächste Vollzugsstufe, das Arbeitsexternat (AEX), eine weitere Herausforderung bereit. Der Wechsel in die letzte in einer Institution vollzogenen Strafform bedingt eine vertraglich gesicherte externe Stelle bei einem Arbeitgeber der Privatwirtschaft.

In der Regel gelingt es den meisten Insassen der geschlossenen oder offenen Vollzugsstufe, sich mit der herrschenden Arbeitspflicht zu arrangieren. Oft gehen diese sogar gerne einer Beschäftigung nach, welche ihnen Ablenkung und «Zeitvertreib» verspricht. Auch, um dabei eine gewisse Distanz zum Raum – zur Zelle – zu gewinnen, in welchem sie die meiste Zeit verbringen müssen. In der Regel sind die Betroffenen schon im offenen Vollzug einem Stück realer Arbeitswelt begegnet, sei dies etwa bei den täglichen Unterhaltsarbeiten rund um eine Anstalt oder im Verkaufsladen einer Anstaltsgärtnerei. Doch kann dabei nicht von denselben Anforderungen gesprochen werden wie diejenigen, die den Gefangenen an einem realen Arbeitsplatz in der Privatwirtschaft erwarten.

Die Schwierigkeit, eine vertraglich gesicherte AEX-Arbeitsstelle zu finden, hat sich im Laufe der letzten Jahre stetig erhöht. Die wenigsten Insassen befinden sich in der komfortablen Si-

tuation, bei einem ehemaligen Arbeitgeber den beruflichen Wiedereinstieg finden zu können. Die zum Teil grossen Lücken in der Arbeitsbiographie oder die fehlende Weiterentwicklung der beruflichen Kompetenzen sind dafür gewichtige Gründe, ebenso die angespannte wirtschaftliche Lage oder die berufliche «Einbahn-situation», in welcher sie sich oft befinden.

Liegt ein Arbeitsvertrag vor und die Versetzung ins AEX kann angegangen werden, erwarten den Betroffenen neue, sehr fordernde Freiräume. Konnte er bis anhin nur gerade einmal monatlich im Rahmen des Beziehungsurlaubs das Wochenende in seiner Wohnung oder bei seiner Familie verbringen, wird ihm diese Vergünstigung nun wöchentlich gewährt. Die schrittweise Annährung an den Lebenspartner, die Kinder, das familiäre Umfeld zählt nebst dem beruflichen Wiedereinstieg zu den wichtigsten Erfahrungen, welche die AEX-Zeit bereit hält.

Immer wieder können schon während den ersten AEX-Tagen Zeichen der Überforderung wahrgenommen werden. Auch in dieser Phase ist eine schonungslos ehrliche Selbst- und Fremdwahrnehmung wichtig. Die häufige Überschätzung der eigenen Fähigkeiten muss so gut wie möglich korrigiert werden. Es gelten andere Massstäbe als im geschlossenen Vollzug betreffend Arbeitsleistung und Arbeitsbereitschaft. Bei überforderten AEX-Gefangenen kommt es zu ersten fadenscheinigen Krankmeldungen und Absenzen am Arbeitsplatz, danach zu Vorwürfen an die Adresse von Vorgesetzten oder Arbeitskollegen. Der Betroffene sieht sich in einer Opferrolle, externalisiert und macht Rundumschläge. Ihn aus dieser Situation zu führen und den Arbeitsprozess erneut, wenn nötig an einem anderen Arbeitplatz, in Gang zu bringen, stellt an alle Beteiligten grosse Anforderungen. Aber gerade hier werden wichtige Beobachtungen bezüglich der eingangs erwähnten Rückfallprävention gemacht.

Dies lässt sich auch am Beispiel des Doppelmörders B. aufzeigen, einem Vorzeige-Insassen aus dem geschlossenen Vollzug der Strafanstalt Pöschwies. Aufgrund der langen Vollzugszeit absolvierte er im geschlossenen System zwei Ausbildungen. Er verhielt sich angepasst und ruhig in seiner Wohngruppe, und auch die gerichtlich angeordnete Massnahme verlief erfolgreich. Nach mehreren Jahren ohne Aussenkontakt wurden ihm vorerst begleitete, danach

unbegleitete Freigänge gewährt. Auch hier zeigte er sich vertragsfähig und wechselte mit den besten Empfehlungen ins offene System ausserhalb der Anstaltsmauer. Aufgrund seiner Ausbildung als Betriebspraktiker und im Wissen, dass er mit den ihm gewährten Freiräumen umzugehen versteht, wurde er einem entsprechenden Werkbereich zugeteilt. Mühelos gelang ihm die Integration in den neuen Wohnbereich, und auch die anfallenden Unterhaltsarbeiten rund um die Anstalt Pöschwies verrichtete er selbstständig und zur Zufriedenheit aller Beteiligten.

Nach rund einem Jahr erfolgte ein weiterer Lockerungsschritt, die Versetzung ins AEX. Mit Unterstützung der Betreuungspersonen fand er eine Arbeit bei einem Betrieb in der Region. Für den rund fünf Kilometer langen Arbeitsweg wurde ihm ein Fahrrad der Institution zur Verfügung gestellt. Nach knapp einem Monat trat er dann mit dem Wunsch, sich ein Auto kaufen zu dürfen, an seine Bezugsperson. Aufgrund seines knappen Kontostandes und der Tatsache, dass er noch über zwei Monate der vertraglich vereinbarten Probezeit zu absolvieren hatte, wurde seinem Wunsch nicht nachgekommen, zumal sich unschwer eine Parallele zu seiner Deliktgeschichte herstellen liess. Denn damals, als junger Autonarr, besass er einen teuren amerikanischen Wagen, lebte über seine Verhältnisse und benötigte dringend Geld. Er verübte zwei bewaffnete Raubüberfälle mit tödlichen Folgen für die Opfer. Und nun, kaum im AEX und noch nicht lange im Besitz seines ersten Monatslohns, äusserte er erneut den Wunsch nach einem Wagen, welchen er sich nicht leisten konnte.

An einem Morgen konnte B. beobachtet werden, wie er sich mit einem Wagen, welcher etwas abseits des Eingangs parkiert war, zur Arbeit aufmachte. Diesen hatte er sich ohne Einwilligung der Institution einem Ex-Insassen abgekauft. Beim folgenden Konfrontationsgespräch gestand er, sich vor kurzem bei einem Bekannten verschuldet zu haben. Die «lockere» Atmosphäre des AEX überforderte den Vorzeigeinsassen B. und eröffnete ein für die Legalprognose wichtiges Themen- und Therapiefeld, welches nochmals vertieft therapeutisch und sozialpädagogisch angegangen werden musste.

5. Fazit

Die letzten Vollzugsstufen fordern die Gefangenen auf eine realitätsnahe Art. Sie bestätigen oder widerlegen das im geschützten, geschlossenen Vollzugsraum gezeigte Vollzugsverhalten auf eine kaum zu verbergende Weise. Das Verhalten des Gefangenen in den Lern- und Übungsfeldern der offenen Systeme muss bei der Prüfung der bedingten Entlassung zwingend berücksichtigt werden. Die beschriebene progressive Vollzugsplanung ist somit in Verbindung mit forensisch-therapeutischen Ab-

klärungen und deliktorientierten Interventionen als Instrument zur Reduktion von kriminellen Rückfällen von zentraler Bedeutung.

Rolf Angst

Leiter Haus Lägern, Strafanstalt Pöschwies

Jennifer Günter

Juristische Auditorin Strafanstalt Pöschwies

Thomas Noll

ChefVollzug Strafanstalt Pöschwies

Roosstrasse 49, CH – 8105 Regensdorf

thomas.noll@ji.zh.ch

	Begleitete/ Unbegleitete Urlaube (geschlossener Vollzug)	Unbegleitete Urlaube (offener Vollzug)	AEX*	WAEX*	Ordentliche bedingte Entlassung	Ausserordent- liche bedingte Entlassung
Grundvoraus- setzungen für Urlaubsgewährung	<ul style="list-style-type: none"> – gutes Vollzugsverhalten; – keine Fluchtgefahr; – gute Legalprognose; – Annahme der rechtzeitigen Rückkehr, Einhalten der Auflagen und kein Vertrauensmissbrauch. 	<ul style="list-style-type: none"> – gutes Vollzugsverhalten; – keine Fluchtgefahr; – gute Legalprognose; – Annahme der rechtzeitigen Rückkehr, Einhalten der Auflagen und kein Vertrauensmissbrauch. 	<ul style="list-style-type: none"> – gutes Vollzugsverhalten; – keine Fluchtgefahr; – gute Legalprognose; – Annahme der rechtzeitigen Rückkehr, Einhalten der Auflagen und kein Vertrauensmissbrauch. 	keine Urlaubs- gewährung notwendig	keine Urlaubs- gewährung notwendig	keine Urlaubs- gewährung notwendig
zeitliche Voraus- setzungen für Urlaubsgewährung*1	<ul style="list-style-type: none"> – mindestens 1/3 der Strafe verbüßt, spätestens nach 6 Jahren Verbüßung; – Aufenthalt in der Vollzugseinrichtung mindestens 3 Monate 	<ul style="list-style-type: none"> – mindestens 1/6 der Strafe verbüßt, spätestens nach 18 Monaten Verbüßung; – Aufenthalt in der Vollzugseinrichtung mindestens 2 Monate. 	<ul style="list-style-type: none"> – mindestens ½ der Strafe verbüßt; – mindestens 6 Monate im offenen Vollzug bewährt und mehrere Urlaube korrekt abgewickelt (Praxis: zum Teil kürzere Aufenthaltszeit); – Platz in anerkannter Einrichtung gegeben; – gesicherter Arbeitsvertrag ausserhalb der Vollzugseinrichtung. 	keine Urlaubs- gewährung notwendig	keine Urlaubs- gewährung notwendig	keine Urlaubs- gewährung notwendig
Dauer Urlaub	<ul style="list-style-type: none"> – meistens maximal 8 Stunden (Praxis), da begleiteter Tagesurlaub; – maximal 28 Stunden pro vollzogenem Monat im 1. Jahr der Berechtigung (total 14 Tage); – in der Folge 32 Stunden pro vollzogenem Monat (total 16 Tage). 	<ul style="list-style-type: none"> – maximal 32 Stunden pro vollzogenem Monat im 1. Jahr der Berechtigung (total 16 Tage); – in der Folge 42 Stunden pro vollzogenem Monat (total 21 Tage). 	<ul style="list-style-type: none"> – jedes Wochenende maximal 48 Stunden Urlaub, meistens Freitag bis Sonntagabend. 	keine Urlaubs- gewährung notwendig	keine Urlaubs- gewährung notwendig	keine Urlaubs- gewährung notwendig
Zuständigkeit für Urlaubsgesuche	<ul style="list-style-type: none"> – meistens einweisende Behörde, teilweise Delegation an Anstaltsdirektion. 	<ul style="list-style-type: none"> – meistens einweisende Behörde, teilweise Delegation an Anstaltsdirektion. 	<ul style="list-style-type: none"> – meistens einweisende Behörde, teilweise Delegation an Anstaltsdirektion. 	keine Urlaubs- gewährung notwendig	keine Urlaubs- gewährung notwendig	keine Urlaubs- gewährung notwendig

Voraussetzungen für Versetzung/ Entlassung			<ul style="list-style-type: none"> – mindestens $\frac{1}{2}$ der Strafe verbüßt; – mindestens 6 Monate im offenen Vollzug bewährt und insbesondere mehrere Urlaube korrekt abgewickelt; – Platz in anerkannten Einrichtung vorhanden; – gesicherter Arbeitsvertrag ausserhalb der Vollzugseinrichtung. 	<ul style="list-style-type: none"> – mindestens 8 Monate im AEX bewährt und Voraussetzungen für die Zulassung zum AEX weiterhin erfüllt; – eigenständiges Wohnen kann positiven Beitrag zu Wiedereingliederung leisten und der Eingewiesene ist nicht überfordert; – geeignetes Zimmer/ Wohnung; – Lebenshaltungs-/Mietkosten bezahlt Eingewiesener. 	<ul style="list-style-type: none"> – nach 2/3 der Strafe bzw. nach 15 Jahren bei lebenslänglichen Freiheitsstrafen (ordentliche bedingte Entlassung ist die Regel, von der nur aus guten Gründen abgewichen werden darf). 	<ul style="list-style-type: none"> – nach der Strafhälfte oder nach 10 Jahren bei lebenslänglichen Freiheitsstrafen – ausserordentliche Umstände bieten hinreichende Gewähr dafür, dass die eingewiesene Person künftig keine Verbrechen oder Vergehen mehr begehen werde.
rechtliche Grundlagen	Art. 84 VI, 75a, 90 IV StGB; § 44, 61 f. JVV; OSK RL A/U ; § 66 ff. HO Pöw; § 62 ff. HO EW	Art. 84 VI, 75a, 90 IV StGB; § 43 ff. , 60, 61 f. JVV; OSK RL A/U	Art. 77a, 81 II, 90 IIbis, 59-61, 64, 77a II und III StGB; § 43 ff., 61 f., 64 ff. JVV; OSK RL WAEX § 27 HO HL (HO HL ab dem 3. Wochenende 48 Stunden, Freitag Abend-Sonntag Abend)	Art. 77a, 81 II, 90 IIbis, 59-61, 64, 77a II und III StGB; § 43 ff., 64 ff. JVV; OSK RL WAEX	Art. 86 95 IV StGB; § 67 f. JVV; OSK RL bE	Art. 86, 95 IV StGB; § 67 f. JVV; OSK RL bE Ziff. 2

- * AEX Arbeitsexternat: Der Gefangene arbeitet ausserhalb der Anstalt und verbringt die Ruhe- und Freizeit in der Anstalt (schrittweise Eingliederung)
- HO EW Hausordnung Erweiterungsbau gestützt auf §§ 126 und 127 der JVV
- HO Pöw Hausordnung Strafanstalt Pöschwies gestützt auf §§ 126 und 127 der JVV
- HO HL Hausordnung Haus Lägern (Zweigstelle der Strafanstalt Pöschwies), gestützt auf §§ 126 und 127 der JVV
- JVV Justizvollzugsverordnung des Kantons Zürich vom 6. Dezember 2006
- OSK RL WAEX Ostschweizer Strafvollzugskommission; Richtlinien über die Gewährung des Arbeitsexternats und des Wohnexternats sowie über die Beschäftigung von eingewiesenen Personen bei einem privaten Arbeitgeber vom 7. April 2006
- OSK RL A/U Ostschweizer Strafvollzugskommission, Richtlinien über die Ausgangs- und Urlaubsgewährung vom 7. April 2006
- OSK RL bE Ostschweizer Strafvollzugskommission, Richtlinien betreffend die bedingte Entlassung aus dem Strafvollzug vom 7. April 2006
- StGB Schweizerisches Strafgesetzbuch
- WAEX Wohn- und Arbeitsexternat: während des Wohn- und Arbeitsexternats wohnt die eingewiesene Person in einem Zimmer oder in einer Wohnung ausserhalb der Vollzugseinrichtung. Deshalb ist eine spezielle Urlaubsgewährung nicht notwendig

*¹Untersuchungs- und Sicherheitshaft sowie Aufenthalte in anderen Vollzugseinrichtungen werden an die Minimaldauer angerechnet Sachurlaube haben einen klaren Zweck, daher gibt es bei Sachurlauben kein Kontingent.